

Praktikumsrichtlinie der TH Lübeck für den Studiengang Nachhaltige Gebäudetechnik

(laut Konventsbeschluss vom 29.11.2023)

Teil I - Allgemeines

§1 Erforderliche Praktika

Für den grundständigen Studiengang Nachhaltige Gebäudetechnik mit dem Abschluss Bachelor sind zwei Praktika erfolgreich zu absolvieren:

1. Vorpraktikum,
2. Berufspraktikum.

Teil II - Vorpraktikum

§ 2 Notwendigkeit des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis von Vorlesungen und Übungen in dem Bachelorstudiengang Nachhaltige Gebäudetechnik. Die oder der Studierende soll sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden auf der Baustelle verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Vorpraktikums

Die Dauer des Vorpraktikums beträgt gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 2021) 320 Arbeitsstunden. Das Vorpraktikum soll nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters erbracht werden.

§ 4 Anerkennung von Tätigkeiten als Vorpraktikum

- (1) Die Anerkennung erfolgt durch die oder den Beauftragte/n für Angelegenheiten des Vorpraktikums.
- (2) Praktische Tätigkeiten oder eine Ausbildung in technischen Ausbaugewerken oder des Bauhauptgewerbes (Hochbau) können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (3) Es werden nur Praktika anerkannt, die in Betrieben des Ausbaugewerbes (Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, Elektroinstallation, Sicherheits- und Informationstechnik sowie Gebäudeautomation) oder des Bauhauptgewerbes (Hochbau) absolviert wurden.
- (4) Die eventuell auch nur teilweise Anrechnung von anderen Berufsausbildungen oder Schulabschlüssen erfolgt durch die oder den Beauftragte/n für Angelegenheiten des Vorpraktikums.
- (5) Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Beauftragte für Angelegenheiten des Vorpraktikums.

§ 5

Nachweis und Abschluss des Vorpraktikums

(1) Der Abschluss des Vorpraktikums ist durch folgende Leistungen und Bescheinigungen nachzuweisen:

1. Nachweis einer Abschlussbescheinigung im Original des Praktikumsbetriebes mit Angaben von Beginn und Ende des Praktikumszeitraumes und der geleisteten Arbeitsstunden.
2. Nachweis eines Praktikumsberichtes mit wöchentlich aufgeführten Angaben zum Inhalt und zur Dauer der Tätigkeit.

(2) Die oder der Beauftragte für Angelegenheiten des Vorpraktikums legt fest in welcher Form die Abgabe der Praktikumsnachweise zu erfolgen hat.

Teil III - Berufspraktikum

§ 6

Notwendigkeit des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Bachelorstudienganges Nachhaltige Gebäudetechnik. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an. Das Berufspraktikum dient als maßgebliche Brücke für das folgende Berufsleben.

(2) Die oder der Studierende arbeitet in einem oder ausnahmsweise in mehreren Betrieben. Umfang, Bedingung und Art der Tätigkeit ist mit dem Betrieb vertraglich zu vereinbaren.

§ 7

Ausbildungsziele des Berufspraktikums

Ausbildungsziele des Berufspraktikums sind das Erkennen der Planungs- und Realisierungsabläufe auf dem Gebiet des technischen Ausbaus in Gebäuden mit ihren Inhalten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen, das Kennenlernen des Kreises der am Planungs-, Entscheidungs- und Ausbauprozessbeteiligten, ihrer Rollen und Interessenlagen.

§ 8

Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

Die Dauer des Berufspraktikums beträgt gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 2021) 450 Arbeitsstunden und wird in der Regel im siebten Fachsemester des Bachelorstudienganges Nachhaltige Gebäudetechnik absolviert.

§ 9

Anerkennung von Tätigkeiten als Berufspraktikum

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die oder den Beauftragte/n für Praktikumsangelegenheiten des Studienganges Nachhaltige Gebäudetechnik.

(2) Für eine erfolgreiche Anerkennung müssen die ausgeführten Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Berufspraktikums gerecht werden.

(3) Für das Berufspraktikum können auch Tätigkeiten angerechnet werden, die vor dem eigentlichen Berufspraktikum im 7. Semester liegen. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten und des Tätigkeitszeitraumes. Der Bescheinigung muss ferner klar zu entnehmen sein, in welcher Phase des Studiums sich die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Tätigkeit befand. Von den geleisteten Arbeitsstunden sind anrechenbar:

1. 40 % im 3. Fachsemester,
2. 60 % im 4. Fachsemester,
3. 80 % im 5. Fachsemester,
4. 100% im 6. Fachsemester.

§ 10

Mögliche Partner für das Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum kann in Betrieben abgeleistet werden, die gebäudetechnische und energetische Planung, Beratung, Bauleitung und Bauüberwachung durchführen.
- (2) Nach Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten des Studienganges Nachhaltige Gebäudetechnik sind ggf. auch andere Partner möglich.
- (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Nähere dazu ist in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten des Studienganges Nachhaltige Gebäudetechnik zu klären.

§ 11

Nachweis und Abschluss des Berufspraktikums

- (1) Der Abschluss des Berufspraktikums ist durch folgende Leistungen und Bescheinigungen nachzuweisen:
 1. Nachweis einer Abschlussbescheinigung im Original des Praktikumsbetriebes mit Angaben von Beginn und Ende des Praktikumszeitraumes, der geleisteten Arbeitsstunden und den von der oder dem Studierenden durchgeführten Schwerpunkttätigkeiten.
 2. Nachweis eines Praktikumsberichtes. Dieser soll enthalten: Kurze Beschreibung des Betriebs (Prospekte, Hauszeitung, technische Blätter können angehängt werden) sowie einen ausführlichen Bericht über mindestens zwei bearbeitete Aufgabenbereiche.
- (2) Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten legt fest in welcher Form die Abgabe der Praktikumsnachweise zu erfolgen hat.

§ 12

Praktikumsseminar

- (1) Die Teilnahme an dem Praktikumsseminar, welches nach Abschluss des Berufspraktikums folgt (ggf. auch schon während des Berufspraktikums), ist obligatorisch.
- (2) Das Praktikumsseminar wird von der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten des Studienganges Nachhaltige Gebäudetechnik geleitet.
- (3) Das Praktikumsseminar schließt gemäß §13 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 2021) mit einem Referat von 15 Minuten ab.
- (4) Der Termin für das Praktikumsseminar wird jeweils zu Beginn eines Semesters im Terminplan für das jeweilige Semester festgelegt.
- (5) Studierende müssen sich zu dem Praktikumsseminar frist- und formgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das von der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.